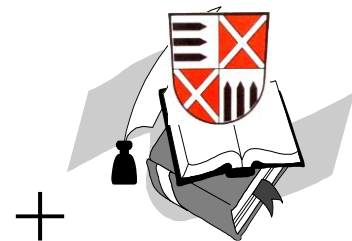




# Grundschule Dürrwangen

Dinkelsbühler Str. 8, 91602 Dürrwangen  
Tel.: 09856/553 Fax: 09856/4903



## **Aktualisierter Hygieneplan der Grundschule Dürrwangen, gültig ab dem Schuljahr 2021/22**

Der Hygieneplan für die bayerischen Schulen enthält Maßnahmen und Hinweise, die eine großflächige Ausbreitung des Coronavirus an Schulen verhindern sollen. Anbei finden Sie den aktuellen Rahmen-Hygieneplan unserer Schule (Stand: 22. September 2021) und Inhalte aus dem KM-Schreiben vom 01.10.2021

### **1. Allgemeine Maßnahmen zur Gestaltung des Unterrichtsbetriebs an unserer Schule**

#### **Schulbetrieb:**

Es findet grundsätzlich inzidenzunabhängig Präsenzunterricht ohne Mindestabstand von 1,5 m statt. Die Kreisverwaltungsbehörden oder eine ihnen übergeordnete Behörde können aus Gründen des Infektionsschutzes weitergehende oder ergänzende Anordnungen treffen. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, die Beschäftigten der Sachaufwandsträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

#### **Hygienekonzept:**

Mit Hinblick auf die allgemein bekannten Hygienevorschriften zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung des COVID-19 Erregers werden an unserer Schule folgende Hygienemaßnahmen ergriffen:

#### **Als Grundsatz gilt:**

Personen, die

- a) mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen oder
- b) einer Quarantänemaßnahme unterliegen,

**dürfen die Schule nicht betreten.**

#### ➤ **Es gelten die bekannten Verhaltensregeln zur persönlichen Hygiene:**

- regelmäßiges und gründliches Händewaschen
- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m, soweit der Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht
- Beachten der Nies- und Hustenetikette (Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Vermeiden des Berührens von Auge, Nase und Mund
- Verzicht auf Körperkontakt
- Klare Kommunikation der Regeln an Eltern, Schüler\*innen, Lehrkräfte und sonstiges Personal

#### ➤ **Maßnahmen zur Raumhygiene**

- Seife und Desinfektionsmittel stehen zur Verfügung.
- Die Räume werden regelmäßig gut durchlüftet (**Stoßlüftung** alle 20 Minuten) und gereinigt. Insbesondere die Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter etc.) werden zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch gereinigt.
- Lüftungsgeräte in den Klassenzimmern
- Gemeinsame Nutzung von Gegenständen soll möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o.Ä.)
- Spuckschutztisch in jedem Klassenzimmer

### ➤ Hygiene im Sanitärbereich

- Ansammlungen von Personen im Toilettenbereich sind zu vermeiden
- Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher sind bereitzustellen

## 2. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen und Lerngruppen

- Bei positiver Entwicklung des Infektionsgeschehens kann im Rahmen des Unterrichtsbetriebs im regulären Klassen- und Kursverband sowie bei der Betreuung von Gruppen mit fester Zusammensetzung (z.B. Mittagsbetreuung) auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen Schüler\*innen des Klassen- bzw. Lerngruppenverbands verzichtet werden, d.h. es ist somit Unterricht in der regulären Klassenstärke möglich.
- Auf einen Mindestabstand von 1,5 m von Schüler\*innen zu Lehrern und sonstigem Personal ist zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.
- Ansonsten soll wo immer es im Schulgebäude möglich ist, auf den Mindestabstand geachtet werden.
- Wenn möglich: keine Durchmischung der Gruppen (Ausnahme: Religionsunterricht) und möglichst feste Sitzordnungen einhalten.
- Frontale Sitzordnung - wenn möglich – an Einzeltischen.
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist möglich. Hierbei ist auf eine möglichst konstante Gruppenzusammensetzung zu achten.
- Versetzte Ankunftszeiten der Schüler\*innen in der Schule (Hintereingang ist Eingang, Vordereingang ist Ausgang)
- Zuordnung von Zonen für feste Gruppen im Pausenhof
- Pause findet unter strenger Berücksichtigung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und unter Wahrung des Infektionsschutzes statt.  
Derzeit werden keine Spielgeräte ausgegeben.
- Der Trinkwasserspender bleibt weiterhin gesperrt. Bitte geben Sie Ihrem Kind ausreichend Essen und Getränke mit in die Schule.
- Bodenmarkierungen und Hinweisschilder im Schulgebäude (Wegeplanung)

## 3. Fachunterricht

**Schulsport** findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt.

Eine Sportausübung findet **im Freien wie im Innenbereich ohne MNB/MNS** statt. Sofern es die Witterungsbedingungen erlauben, ist eine sportliche Betätigung im Freien weiterhin zu bevorzugen. Es wird empfohlen, auf das Abstandsgebot unter allen Beteiligten soweit möglich zu achten. Hierfür sollen die durch die Sportstätten und Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten auch zu einer Sportausübung ohne Körperkontakt nach Möglichkeit zielgerichtet genutzt werden, sofern nicht zwingende pädagogische Gründe dies erfordern, z. B. im Rahmen der Hilfestellung. Sportarten, bei denen kurzfristig Mindestabstände nicht eingehalten werden können, sind dennoch grundsätzlich durchführbar. In Sporthallen ist bei Klassenwechsel und in den Pausen weiterhin für einen ausreichenden Frischluftaustausch zu sorgen. Händewaschen oder desinfizieren vor und nach dem Sportunterricht, besonders bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten.

**Musikunterricht** findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt.

Beim Unterricht im Gesang und Blasinstrument erfolgt eine Annäherung an die Regelungen im Bereich der Laienmusik. **Maskenpflicht besteht auch hier nicht mehr**; grundsätzlich ist bei entsprechender Witterung der Unterricht im Freien zu bevorzugen. Die bisherigen erweiterten Mindestabstände von zwei bzw. drei Metern entfallen jetzt. Die Regelungen zum Lüften bleiben bis auf Weiteres bestehen.

Dennoch wird darum gebeten, bei Unterricht im Gesang und Blasinstrument aufgrund der damit verbundenen Aerosolbildung möglichst große Abstände zwischen den Schülerinnen und Schülern zu wahren. Wo möglich, sollten große Räumlichkeiten genutzt werden.

## 4. Regelungen zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung

**Die Maskenpflicht entfällt im Unterricht, bei sonstigen Schulveranstaltungen und in der Mittagsbetreuung, auch wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewahrt werden kann.** Dies gilt für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen.

Ansonsten besteht – wie bisher – im Inneren des Schulgebäudes außerhalb des Unterrichts (z. B. auf den Gängen und im Treppenhaus) Maskenpflicht. Im Außenbereich der Schule (z. B. auf dem Pausenhof) muss keine Maske getragen werden. Wenn jemand trotzdem freiwillig eine Maske tragen möchte, ist dies selbstverständlich möglich.

#### **Achtung: Beförderung mit dem Schulbus: nur mit Mund-Nasen-Bedeckung**

Es gilt: Lehrkräfte und Schüler\*innen bzw. deren Eltern haben selbst für den Mundschutz aufzukommen und diesen zu reinigen.

Schüler\*innen sind auf die richtige Handhabung der Mund-Nasen-Bedeckung zu belehren.

#### **5. Eine Befreiung vom Präsenzunterricht ist unter Vorlage eines fachärztlichen Attests für maximal drei Monate möglich, wenn ein Schüler**

- einer Risikogruppe angehört.

#### **6. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft**

**Siehe:** Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen - Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte – Stand: 06.07.2021

[https://www.km.bayern.de/download/24702\\_Umgang-mit-Erk%C3%A4ltungssymptomen-Merkblatt-06.07.21.pdf](https://www.km.bayern.de/download/24702_Umgang-mit-Erk%C3%A4ltungssymptomen-Merkblatt-06.07.21.pdf)

#### **7. Vorgehen bei positivem PCR-Pooltest**

Ergibt eine PCR-Pooltestung in Grund- und Förderschulen ein positives Ergebnis, werden sowohl die Schule als auch die Erziehungsberechtigten noch am Abend desselben Tages über eine landesweit einheitliche digitale Schnittstelle informiert. Alle Schülerinnen und Schüler des Pools gelten als Verdachtspersonen gemäß Nr. 1.2 b AV Isolation und unterliegen einer Quarantänepflicht, bis die Rückstellproben des Pools ausgewertet sind. Diejenigen Schülerinnen und Schüler, die in der Rückstellprobe ein negatives Testergebnis erhalten, dürfen die Schule wieder besuchen. Die positiv getestete Person ist zur Isolation verpflichtet; das Gesundheitsamt nimmt Kontakt auf und beginnt zudem mit der Ermittlung enger Kontaktpersonen.

#### **8. Erziehungsberechtigte oder sonstige schulfremde Personen auf dem Schulgelände**

Zwischen Schule bzw. Lehrkräften und Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern besteht ein besonderes Verhältnis, das nicht mit der Situation bei sonstigen Veranstaltungen des § 3 der 14. BayIfSMV im Kultur- und Freizeitbereich vergleichbar ist. Die Schulen haben den verfassungsmäßigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen und sind Ansprechpartner für alle Fragen der schulischen Laufbahn der Schülerinnen und Schüler.

Der niederschwellige Zugang zu den Unterstützungs-, Informations- und Beratungsangeboten der Schule (wie etwa Elternabende, Elternsprechstunden, Beratungsangebote) ist daher von hoher Bedeutung. Hier erfolgt auch ein Gleichlauf mit anderen behördlichen bzw. gesellschaftlichen Regelungen: Auch der Zugang zu anderen Behörden bzw. der Zugang zu ärztlichen Beratungsangeboten unterfällt grundsätzlich nicht der sog. „3G-Regel“.

Auch die ehrenamtliche Tätigkeit in den schulischen Gremien (wie etwa Elternbeiräte bzw. Schulforen) ist ein wichtiges und im BayEUG explizit vorgesehene Mitwirkungsrecht, das – gerade auch in dieser herausfordernden Zeit – von besonderer Bedeutung ist. Für die damit verbundene Aufgabenerfüllung (z. B. Wahlen und Sitzungen) ist ein niederschwelliger Zugang für alle Erziehungsberechtigten und sonstigen Vertreter erforderlich.

Dass die sog. „3G-Regel“ in den vorgenannten Fällen keine unmittelbare Anwendung findet, bedeutet jedoch nicht, dass hiermit kein ausreichendes Schutzniveau an den Schulen bestünde. Es gelten die allgemeinen Vorgaben der 14. BayIfSMV und des jeweils gültigen Rahmenhygieneplans Schulen, insbesondere die Regelungen zum Tragen einer Maske im Schulgebäude, insbesondere auf den Verkehrsflächen, und die Beachtung des Mindestabstands.

Anderes gilt jedoch für **Veranstaltungen, die eher einen Kultur- oder Freizeitcharakter** haben (z. B. Weihnachtsbasar, Schulkonzerte). Hier gelten die Vorgaben der BayIfSMV, derzeit § 3 der 14. BayIfSMV und somit auch die sog. „3G-Regel“. Dies bedeutet insbesondere, dass auch sog. schulfremde Personen geimpft, genesen oder getestet sein müssen, wenn sie an diesen Veranstaltungen teilnehmen möchten.

**Der Hygieneplan wird ständig an das aktuelle Infektionsgeschehen angepasst.  
Bitte beachten Sie, dass deswegen Änderungen jederzeit möglich sind.**

**Wir bestehen auf konsequentes Einhalten der Hygienevorschriften.**

Dürrwangen, den 02.10.2021

gez. Susanne Bößenecker, Schulleiterin